

Inhaltliche Zusammenfassung von Kants *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*

Zweck der Abhandlung: „Gegenwärtige Grundlegung ist aber nichts mehr als die Aufsuchung und Festsetzung des *obersten Prinzips der Moralität*“ (AA IV, 392), d. h. es soll das Prinzip moralischer Beurteilung theoretisch erkannt und formuliert werden.

Vorrede

- *Definition einer transzendental-reinen Moralphilosophie* („*Metaphysik der Sitten*“), indem diese in ein Verhältnis zur antiken Einteilung der Philosophie (Logik, Physik und Ethik) gesetzt wird.
- *Begründung der Notwendigkeit einer reinen Moralphilosophie für die Beantwortung der Fragestellung*, indem die Begriffe *Pflicht* und *Gesetz* erörtert werden. Diese drücken Forderungen des Subjekts – nicht des Individuums – gegen sich selbst aus, die ihre Legitimation vollkommen unabhängig von äußeren Dingen erhalten sollen. Demnach handelt es sich um keine objektbezüglichen Allgemeinbegriffe, sondern um subjektbezügliche Reflexionsbegriffe.
- *Definition des Gesetzesbegriffs* – das moralische Gesetz müsse „absolute Notwendigkeit bei sich führen“ (AA IV, 389). Demnach muss das in der *Grundlegung* gesuchte Sittengesetz für sich selbst, d. h. ohne Einschränkung (*absolut*) und ausnahmslos (*notwendig*) gelten. So kann z. B. nicht die spezifische „Natur des Menschen“ als Grundlage dieses Gesetzes dienen.
- *Rechtfertigung des Werktitels als Grundlegung* im Unterschied zu einer ausführlichen *Kritik der praktischen Vernunft* oder *Metaphysik der Sitten*.

Erster Abschnitt

- *Formulierung der Hauptthese der Grundlegung*: Nur in Bezug auf den Willen kann das Prädikat „moralisch gut“ angewendet werden. Andere Kandidaten dafür, als „gut“ ausgezeichnet zu werden (Talente, Charaktereigenschaften usw.) sind dies immer nur in Abhängigkeit zu den jeweils verfolgten Zwecken und deren Gut- oder Schlechtsein.
- *Zurückweisung der Annahme*, „*Glückseligkeit*“ sei ein *moralisches Gut* durch das sog. „teleologische Argument“ (Schönecker/Wood 2004, 39). Der Zweck praktischer Vernunft kann nicht die Verwirklichung von Glückseligkeit sein. Glückseligkeit ist zudem nicht allgemein und objektiv bestimmbar, da von der konkreten Beschaffenheit eines Subjekts abhängt, was ihm jeweils als Glück gilt.
- *Untersuchung des Begriffs des „ohne weitere Absicht guten Willens“*. Hierfür wird der Begriff der Pflicht analysiert, der „den eines guten Willens, obzwar unter gewissen subjektiven Einschränkungen und Hindernissen, enthält“ (AA IV, 397).
- *Unterscheidung pflichtgemäß–aus Pflicht (pflichtwidrig–aus Neigung)* (die auch als Unterschied von Legalität und Moralität verstanden werden kann). Nur Handlungen aus Pflicht sind unbedingt gut, lassen sich jedoch nicht äußerlich als solche erkennen.
- *Bestimmung von „Handlung aus Pflicht“*: Diese muss so verfasst sein, dass ihre Maxime nur durch die „Achtung fürs Gesetz“ bestimmt ist, denn dies impliziert der Pflicht-Begriff.
- *Erörterung der Begriffe „Achtung“ und „Gesetz“*: Das Gesetz, dem die Handlung aus Pflicht entsprechen soll, kann nur die „allgemeine Gesetzmäßigkeit der Handlung überhaupt“ (AA IV, 402) sein.
- *Abgrenzung des Prinzip des Willens vom Prinzip der Klugheit* durch Anwendung beider auf die Frage, ob ein falsches Versprechen moralisch zulässig sei.